

Wolfgang Bourier

Richter am Amtsgericht

Gopprechts 8

87448 Waltenhofen

Über die

Regierung von Schwaben

Fronhof 10

86145 Augsburg

an das:

Bayerische Staatsministerium

für Landesentwicklung und Umweltfragen

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Immenstadt, den 8.12. 2003

Betrifft:

Planfeststellungsverfahren zur geplanten Errichtung eines angeblichen
„*Biomasse – Heizkraftwerks*“ in Immenstadt / Thanners durch eine
Betreibergruppe Schaad / Geiger („Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co.
KG“)

Befangenheitsantrag
gemäß § 21 Absatz I VerVfG

gegen:

Frau _____, Verhandlungsleiterin des heutigen
Erörterungstermins in Immenstadt
Herrn **Jörg Schröder**, Sachgebietsleiter 821 der Regierung von Schwaben
Herrn **Jürgen Mahrzahn**, Abteilungsleiter 8 der Regierung von Schwaben
Herrn **Ludwig Schmid**, Regierungspräsidenten der Regierung von Schwaben,
sämtlich in hierarchisch aufsteigender Reihenfolge verantwortliche juristische
Beamte der Regierung von Schwaben für die Durchführung und Entscheidung
des oben genannten Verfahrens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der nachfolgend detailliert niedergelegten juristischen Erwägungen sehe ich mich, - wie ich Ihnen versichern darf zu meinem Bedauern- , nach gründlichem Studium der der Regierungspublikation „**Schwabeninitiative**“ und Vergleich der darin getroffenen Aussagen und Feststellungen mit **konkreten** bisherigen Vorkommnissen in den bisherigen Etappen dieses Verfahrens, gezwungen, zur Wahrung meiner eigenen Verfahrensrechte und materiellen Schutzansprüche in diesem Planfeststellungsverfahren, sowie zur Wahrung der identischen Rechte aller anderen Einwender, **die vorstehend genannten 4 Personen**

1) **als Sachbearbeiter und Entscheider gem. § 21 I des VwVfG wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.**

Dies hat zur Folge, dass die abgelehnte Verhandlungsleiterin in analoger Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Verwaltungs- bzw. Zivilprozessordnung ab sofort bis zur Entscheidung des Umweltministeriums nur noch begrenzte unaufschiebbare Maßnahmen treffen kann, wie zum Beispiel Entscheidung über das weitere Procedere bezüglich Unterbrechung des heutigen Erörterungstermins, Festlegung eines Fortsetzungszeitpunktes und Zuleitung dieses Antrages an die über ihn zur Entscheidung befugten Stellen.

2) Ich beantrage teilweise die **dienstaufsichtliche Würdigung** des Verhaltens des Betroffenen Schröder.

3) Ich beantrage beantrage ferner **Abgabe des Planfeststellungsverfahrens** über das Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Immissions- und Bauabteilung einer anderen bayerischen Bezirksregierung.

Hauptgrund ist, vorweg gesagt, die Tatsache, dass in der genannten Regierungspublikation Herr **Jörg Schröder** als presserechtlich Verantwortlicher der Regierung von Schwaben nicht nur Aussagen trifft, die grundsätzlich an seiner Unparteilichkeit zweifeln lassen.

In dieser Regierungs-Broschüre befindet sich auch ein heraustrennbares Anforderungsformblatt, mit dem Herr Schröder Antragstellern regierungsamtlich auf dem wenig komplizierten Umweg über die IHK Schwaben unter Verstoß gegen seine Neutralitätspflicht aus einem „**Anwaltspool**“, wie er sich selbst ausdrückt, **konkrete Verwaltungsrechtsanwälte** empfiehlt, und zwar, gemäß meiner Analyse, zumindest wohl auch zum Einsatz **gegen Einwender in Planfeststellungsverfahren**.

Diese Empfehlung befindet sich in einer im Internet abrufbaren Broschüre der Regierung von Schwaben, mit dem Geleitwort des Regierungspräsidenten.

Auf Grund der hierarchischen Gliederung der Staatsverwaltung ist zwangsläufig davon auszugehen, dass der Abteilungsleiter von Herrn Schröder, Herr **Marzahn** derartige Aktivitäten billigt. Der Befangenheitsverdacht erstreckt sich deshalb auch auf ihn.

Durch sein Grußwort identifiziert sich der Regierungspräsident von Schwaben, Herr **Schmid**, über seine dienstrechtliche Verantwortung hinaus, mit derartigen Aktivitäten. Der Befangenheitsverdacht dehnt sich deshalb auch auf ihn aus.

Die heutige Verhandlungsleiterin, namentlich nicht angekündigt, deshalb in diesem schriftlich vorbereiteten Antrag auch noch nicht namentlich benennbar, handelt im weisungsgebundenen Auftrag von Herrn Schröder, von dessen Aktivitäten der Hauptbefangenheitsverdacht ausstrahlt.

Es werden hier zwar heute von ihr keine Entscheidungen getroffen. Die mündliche Erörterung ist jedoch zwingender Teil des rechtsförmigen Entscheidungsprozesses.

An ihm dürfen deshalb kraft Gesetzes weder mittelbar noch unmittelbar Personen teilnehmen, die gemäß § 21 VwVfG von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Auf Personen, an die Herr Schröder delegiert hat und die damit weisungsgebunden für ihn handeln, strahlt deshalb der gesetzliche Ausschluß ebenfalls aus.

Herr Schröder, der das Planfeststellungsverfahren derzeit verantwortlich leitet, kann sich der Wirkung dieses Befangenheitsantrages, nämlich dass das Verfahren bis zur Entscheidung über ihn durch die zuständigen Stellen gestoppt ist, auch nicht dadurch entziehen, indem er die Durchführung des Erörterungstermins delegiert hat, da ihm die Durchführung des Erörterungstermins, gleich durch wen und wie, zuzurechnen ist.

Es sind im Folgenden eine Reihe von Fakten aufzuzählen und zu analysieren, deren juristische Quintessenz aus der Sicht eines Einwenders diejenige ist, dass nur ein **rechtzeitig gestellter** Befangenheitsantrag geeignet ist eine sich anbahnende Entscheidung durch befangene Entscheider zu verhindern.

Hierzu ist es leider notwendig, -da es sich nicht um einen Allerweltsvorgang handelt-, in Form eines in Zulässigkeit und Begründetheit gegliederten Antrages so weit auszuholen wie rechtlich erforderlich.

Da ein mündlicher Erörterungstermin vorliegt, es ist mündlich zu verhandeln.

Sämtliche Beteiligten haben das Recht die nachfolgenden Gründe vollständig zu **hören**.

Der Antrag wird auch **nur** verständlich, wenn er **vollständig** in seinem angelegten Beweis- und Argumentationsbogen bekannt ist.

Zu einem zulässigen und begründeten Befangenheitsantrag gehört der **mündliche Vortrag der Tatsachen** auf die sich der Antrag stützt, sowie deren **Glaubhaftmachung** und die **rechtlichen Schlussfolgerungen**.

Es ist deshalb faktisch notwendig und rechtlich gestattet die nachstehend detailliert ausgearbeiteten Gründe des Befangenheitsantrages wie folgt mündlich vorzutragen.

Gründe:

A) Der Befangenheitsantrag ist zulässig

1)

Der Antragsteller ist als registrierter Einwender in obigem rechtsförmigem Planfeststellungs-Verfahren **formell** antragsbefugt, im Bestreitensfall:

Beweis: Vorlage der registrierten Einwendung und der Empfangsbescheinigung

2)

Der Antragsteller ist durch die von den vorgenannten Beamten der Immissions- und Bauabteilung der Regierung von Schwaben zu treffende immisionsschutzrechtliche Genehmigung wegen seiner Wohnung in Gopprechts in Ortsnähe zur geplanten Anlage in seinen Rechten auf Schutz vor schädigenden Immissionen und auf Einhaltung der einschlägigen Verfahrensnormen **materiell betroffen**, vgl. die bereits schriftlich vorliegenden Einwendungen. Er wohnt in Höhe der Kaminmündung einschließlich Auftrieb, wenige hundert Meter von der Anlage entfernt.

Zum Vorliegen der Ablehnungsbefugnis reicht im Übrigen bereits wie bei materiellen Einwendungen aus, dass die behaupteten Gesundheits- und damit Rechtsbeeinträchtigungen vor Abschluß des Planfeststellungsverfahrens nicht mit Sicherheit auszuschließen sind.

3)

Die vorgenannten Abgelehnten sind Entscheider (bzw. weisungsgebundene Vertreter oder Dienstvorgesetzte von Entscheidern) in einem rechtsförmigen Planfeststellungs-, Immissions- sowie Bauverfahren mit Auswirkung auf den Unterzeichner.

Für sie gilt deshalb das Neutralitätsgebot eines jeden mit Entscheidungen gegenüber Antragstellern und der betroffener Allgemeinheit befaßten Beamten.

4)

Herr **Schröder** hat sich gemäß § 21 VwVfG jedoch

(a) generell und abstrakt sowie

(b) im Verlauf der bisherigen Verfahrensteile konkret

in einer Weise verhalten, die geeignet ist Mißtrauen gegen seine unparteiische Amtsausübung und Verfahrensleitung zu rechtfertigen.

Es liegen **objektiv** feststellbare **Tatsachen** vor, auf Grund deren **subjektiv vernünftigerweise** die mögliche Besorgnis nicht auszuschließen ist, bestimmte Amtsträger werden in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden. (vgl. Kopp, VwVfG, 7. Auflage, Randziffer 5 zu § 21 VwVfG).

Dies wird im Teil **B (Begründetheit des Antrages)** unter **a) und b)** im einzelnen aufzuführen sein.

Die **Verhandlungsleitung**, -als Verhandlungsleiterin vor dem 8.12. 03 ohne Namen angekündigt-, ist Herrn Schröder, sofern er sie aus welchen Gründen auch immer nicht selber wahrnimmt, aus Gründen des Dienstrechts zuzurechnen und Teil seiner Amtsausübung.

Die Verhandlungsleitung hat sich deshalb mit Ausnahme von formalen Schritten, wie z. B. Vertagung und Bestimmung eines Fortsetzungstermins, bis zu einer Entscheidung über den Antrag bis auf weiteres der materiellen Durchführung der Erörterung zu enthalten.

5)

Der Antrag wird **zu Beginn** der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren gestellt, damit ihm nicht entgegen gehalten werden kann, er sei **nach Aufnahme der Verhandlung** und damit **verspätet** erhoben. (argumentum § 43 ZPO analog; § 54 VwGO mit Verweisung auf die ZPO).

Sollte ohne Unterbrechung weiter verhandelt werden verhandelt der Antragsteller verhandelt ggfs. nur unter Protest zur Sache, nicht unter Verzicht auf seine Rechte aus diesem Ablehnungsantrag.

Der Antragsteller hat Anspruch auf Entscheider, die **nicht** Einwänden gemäß § 21 VwVfG ausgesetzt sind.

Auf die Folgen von Entscheidungen durch Personen, die nach diesem Antrag am Verfahren aus Gründen des § 21 VwVfG von Gesetzes wegen nicht mehr mitwirken dürfen, -Rechtswidrigkeit, u.U. sogar Nichtigkeit der zu treffenden Entscheidung-, wird hingewiesen (Kopp; Randziffer 13 ebenda).

6)

Es wird der Verhandlungsleitung deshalb empfohlen den Antrag vorzuprüfen, die Anhörung auszusetzen, und über den Befangenheitsantrag wegen des hiermit verbundenen Abgabeantrages an eine andere bayerische Bezirksregierung **vorab** durch das Umweltministerium entscheiden zu lassen, damit die Folgen einer fehlerhaften Erörterung vermieden werden können.

Auch der Regierungspräsident ist abgelehnt und kann nicht selbst entscheiden.

Nach Vortrag der Gründe übergibt der Einwender den Antrag in ausgedruckter Form zu Protokoll, es braucht nicht mitstenografiert zu werden.

B) Der Befangenheitsantrag ist begründet:

a) Verfahrens unabhängige abstrakte Fakten, die für eine Befangenheit sprechen

Stein des Anstoßes ist die Broschüre:

„Schwabeninitiative, die Brücke zum Erfolg“

im Folgenden jeweils kurz „**Broschüre**“ genannt und mit Seitenzahl zitiert.

Die juristisch Abteilung 821 der Regierung von Schwaben, federführend Herr **Schröder**, -dieser hat die **presserechtliche Verantwortung** übernommen-, hat sich in dieser Publikation durch eine Reihe von **generellen** und öffentlichen schriftlichen Äußerungen in einer Weise hervorgetan, die grundsätzlich geeignet sind an seiner Objektivität und Unparteilichkeit bei der Führung von immis- sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu zweifeln.

b) konkretes Verhalten von Herrn Schröder im laufenden Verfahren

Herr Schröder hat sich darüber hinaus nicht nur generell und abstrakt wie solche Verfahren zu führen sind, sondern im vorliegenden Verfahren **konkret** (z.B. öffentlich in einem Brief an den Bürgermeister der Stadt Immenstadt, durch Unterlassung der Anhörung einer beteiligten Gemeinde usw.) in einer Weise verhalten, die besorgen lässt, dass er, wie in der Broschüre angekündigt, ausschließlich *offensives Genehmigungsmanagement* zu Gunsten der Antragstellerfirma betreibt, und hierbei die von ihm mit zu vertretenden Interessen der Allgemeinheit aus den Augen verloren hat.

Zu a)

In der Anlage überreiche ich einen kommentierten Ausdruck der Broschüre

„Schwabeninitiative, die Brücke zum Erfolg“

mit markierten Passagen, in denen sich der presserechtlich Verantwortliche der Genehmigungsbehörde,

- zwangsläufig mit Billigung seines Abteilungsleiters und des Regierungspräsidenten, weshalb die Befangenheit auch auf die gesamte Regierung von Schwaben als solche ausstrahlt -,

in einer Weise aus dem Fenster seiner Behörde gehängt hat, die befürchten lässt, dass er einseitig die Interessen von Firmen vertritt und die notwendige **objektive** Abwägung von Wirtschaftsinteressen einerseits und Gesundheitsinteressen der Bevölkerung andererseits vermissen lässt, so dass eine abgewogene, am Wohl der Allgemeinheit orientierte Gesamtentscheidung in Planfeststellungsverfahren generell nicht mehr erwartet werden kann:

Im Einzelnen:

Seite 1, Titelblatt:

Die Verfasser der Broschüre haben es anscheinend nötig, sich bereits Eingangs ihres Traktats mit dem Bild einer dynamischen Brücke und ausländischer Stadtarchitektur (wohl ein Bild aus den USA, derzeit Vorreiter in der Konterkarierung von Umweltschutz und auch sonst naiverweise allgemeines Vorbild) zu präsentieren, die das Brummen der Wirtschaft und deren Sieg über eine freie Natur und gesunde Umwelt mit deren Durchkreuzung bildlich symbolisiert.

Bereits diese unbedachte Aufmachung indiziert, dass in dieser Broschüre keine gesetzliche Interessenabwägung stattfinden wird, sondern der Vorfahrt gewerblicher Planungsinteressen Bahn gebrochen werden soll.

Diese Ahnung bestätigt sich im weiteren Verlauf:

Seite 7:

In der Broschüre wird zwar beschworen, dass *dies* (die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren) „nicht auf Kosten der rechtlichen Qualität gehen darf“, (Seite 7 unten).

Auch ich als Richter versuche meine Verfahrensdauern so kurz wie möglich zu halten, jedoch:

Außer **Ausfällen** gegen die Verfahrensdauer in anderen, wohlweislich nicht genannten Regierungsbezirken Bayerns und anderer Bundesländer haben die Verfasser anscheinend nichts zu bieten. Die Broschüre ist eine billige Herabsetzung und Profilierung auf Kosten anderer staatlicher Mittelbehörden. Es kommt zu Aussagen wie:

Generell seien Unternehmen auf „*raschen Marktzugang*“ und deshalb angeblich „*auf beschleunigte Verfahren angewiesen*“.

Als ärgerlichstes Hindernis neben „*Normflut*“ und „*naturwissenschaftlicher Komplexität*“ stört die Verfasser der Broschüre hierbei ungemein die

„*Zunahme von Akzeptanzproblemen, die u.a. durch Technikängste bedingt seien*“.

Nachdem jede Firma, die eine positive Entscheidung von einer Genehmigungsbehörde will, mit diesen Problemen natürlich nicht behaftet ist, wird unausgesprochen aber zwangsläufig somit ausschließlich die allgemeine Bevölkerung für diese irrationalen Hemmnisse verantwortlich gemacht, eine für eine IHK legitime, für eine Genehmigungsbehörde aber wahrlich tendenziöse Aussage und **Beschimpfung der Allgemeinheit**.

Die abgelehnten Planer gehen anscheinend davon aus, daß diese Broschüre nur von Unternehmern gelesen wird.

Die abgelehnten Planer der Regierung von Schwaben diffamieren die planungsunterworfenen Bevölkerung in der Broschüre *Schwabeninitiative* somit verbal als

Akzeptanzverweigerer und Träger von Technikangst,

wohl auf Grund Unterstellung mangelnder intellektueller Fähigkeiten.

Seite 8

Der „**Zusammenschluß von Genehmigungsbehörde und Industrie- und Handelskammer zur Schwabeninitiative**“ seit dem Jahr 1994 hat (nach einer anfangs sicher grundsätzlich lobenswerten Intention) mittlerweile ohne gesetzliche Grundlage ein **informelles** Instrument im Raum zwischen Verwaltung und schwäbischer Wirtschaft geschaffen, im Rahmen dessen sich Genehmigungsbehörden und Interessenverbände der Wirtschaft, insbesondere die raumnahe Augsburger IHK, zu regelmäßigen **formellen** Treffen und Interessenaustausch treffen und *gemeinsame Willenserklärungen*, wie z.B. diese Broschüre, herausgeben.

In der vorliegenden Broschüre biedert sich die Genehmigungsbehörde beim Interessenverband der Wirtschaft IHK und deren Mitgliedern, -über deren Vorhaben sie regelmäßig rechtsförmig, wenn notwendig auch negativ, zu entscheiden hat an, und ist auch noch stolz auf diese Leistung.

Ziel der Werbeaussage dieser Broschüre und damit der Genehmigungsabteilung Nr. 8 der Regierung ist nach dieser Broschüre ausschließlich die Anpreisung geräuschlos geschmierter Erledigung von Planungsanliegen einzelner Betriebe.

Seite 9

Bei der Verfahrenssteuerung sind natürlich die

„psychologischen Problemstellungen“

wichtig. Hierbei handelt es sich offensichtlich ein Tarnbegriff für die Besorgnisse der Planungsbetroffenen, deren genereller Hindernischarakter im Planfeststellungsverfahren sich hier in einer Aufwallung Freud'scher Fehlleistung kundtut.

Seite 10

Als erste **Erfolge** der Initiative seien

regelmäßige „Treffen der Bau- und Umweltjuristen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden **mit Wirtschaftsvertretern**“ zu nennen, sowie

„Kurzpraktika“

von **Entscheidern bei Wirtschaftsbetrieben**, das heißt bei den **Antragstellern**.

Diese Veranstaltungen scheinen institutionalisiert zu sein und tragen wohl die selbe Problematik in sich wie industriegesponserte Reise von Politikern, die letztlich zu fehlender Distanz zu denjenigen führt, deren Begehrlichkeiten aus Rechtsgründen abzuwehren sind.

Herr Schröder hat deshalb in zu vermutender Weise wohl mittlerweile als Behördenvertreter an so vielen *Kurzpraktika* in Industrieunternehmen teilgenommen, dass er infolge eines fortgeschrittenen Identifizierungsprozesses meint, für seine Unternehmer die Regierung von Schwaben nur noch als eine Art Genehmigungs-Dampframme zur Verfügung stellen zu müssen.

Seite 11

Auf Grund dieser institutionalisierten Nähe der Genehmigungsabteilung der Regierung von Schwaben zu entscheidungsunterworfenen Antragstellern gibt es dann auch in der Broschüre

„Erfolgsgeschichten“

zu berichten, ein kindisches Eigenlob, wie schnell man den Wünschen von Antragstellern willfährig sein konnte.

Davon, dass manche Anträge oft nicht genehmigungsfähig sind, dass oft auch versucht wird erforderliche Planungsaufgaben möglichst billig oder nicht zu erfüllen, ist keine Rede. Der Verfasser sähe sich wohl am liebsten als Planungsbulldozer, frei nach dem Reklamespruch der Raiffeisenbank:

Wir machen den Weg frei!

Auf derartige staatliche Werbegags der Regierung von Schwaben können diejenigen, die mit den so freiplanierten Projekten und deren Folgen leben müssen, getrost verzichten.

Seite 13

Worum es wirklich geht entfährt dem Verfasser Schröder, welcher ein Zufall, auf **Seite 13** der Broschüre. Es geht ihm wörtlich um die Praktizierung von

„Offensiver Verfahrensgestaltung“:

Mit

„Teilgenehmigungen, vorzeitigen Zulassungen“ und „Auflagenvorbehalten zu Gunsten von Antragstellern“

sind anscheinend bevorzugt Fakten zu schaffen (und den betroffenen Mitbürgern zwangsläufig spiegelbildlich die Rechte zu verkürzen).

Diese geschmacklose und **martialische Sprachwahl** einer zur Zurückhaltung verpflichteten staatlichen Planungsbehörde läßt vermuten, daß sie Teilgenehmigungen wohl als juristische Brückenköpfe, und vorzeitige Zulassungen als juristische Kommando-Unternehmen im Rahmen eines taktischen und strategischen Planfeststellungsverständnisses betrachtet.

Wenn durch solche juristischen Manöver **„offensiv“** Widerstand gebrochen ist sind zugleich praktischerweise Fakten geschaffen, deren Rücknahme oder Korrektur durch Auflagenvorbehalte nach erfolgter Planfeststellung dann lediglich noch im förmlich nicht mehr überprüfbaren Ermessen der Genehmigungsbehörde steht.

Der Verfasser Schröder denkt anscheinend auch dann, wenn es z.B. um die Frage der Summierung von Dauerbelastungen für die Öffentlichkeit geht, nur stramm und streng militärisch:

„*Mangelnde Akzeptanz*“ und „*Technikangst*“ sind „*offensiv*“ zu lösende Probleme bei Widerständen der Bevölkerung im Planfeststellungsverfahren

Seite 14

Wer „*offensiv*“ denkt hat anscheinend (auch als öffentlich angestellter Jurist) keine Probleme mit der Anwendung von

„*Tricks*“

im Verwaltungsrecht, die von der Regierung von Schwaben oder deren

„*Paten*“

den kleinen Möchte-Gern-*Tricksern* gern gratis beigebracht werden können.

In dieser Beziehung wird namentlich, ausdrücklich und dankbar die anscheinend diesbezüglich besonders aktive Firma

Wilhelm Geiger GmbH & Co

genannt, Konzernmutter der hiesigen Antragstellerin, zu der Herr Schröder ein besonders inniges Verhältnis zu haben scheint, welches ich im Rahmen der Prüfung dieses Befangenheitsantrages förmlich aufzuklären bitte.

Die **Lobhudelei für die Firma Geiger**, deren direkte wirtschaftliche Investitions-Interessen durch die Verfasser dieser Broschüre nunmehr hier in diesem Verfahren zu beurteilen sind, lässt die Vermutung zu, dass der oder die Genehmigungsbeamten dort wohl mehrfach mit Erfolg „*Praktika*“ absolviert haben.

Erstaunt nimmt die Bevölkerung von Schwaben ferner zur Kenntnis, daß im Dunstkreis der Regierung von Schwaben Firmen als „*Paten*“ agieren, die, von der Regierung anscheinend protegiert, juristische Durchsetzungstricks bei Planfeststellungsverfahren vermitteln:

Der einzige akzeptable *Pate* dürfte wohl der Taufpate sein, andere *Paten* haben für den Unterzeichner eher italienischen Beigeschmack.

Systematische Suche nach und die Vermittlung von

„Tricks“

bei der Rechtsdurchsetzung war mir bislang nur von Interessierten und manchen dubiosen Anwälten bekannt.

Die IHK als Interessenverband mag sich mit dem gemeinsamen Rat zu „Tricks“ verhalten und blamieren wie sie will.

Die Mithilfe der **Regierung von Schwaben** jedoch bei der Vermittlung von *juristischen Tricks* und deren Anpreisung als angebliches Verwaltungsrechts-know-how betrachte ich als besondere Geschmacklosigkeit.

Sie erweckt den Eindruck der Unseriösität der Regierung von Schwaben und deren genereller Parteilichkeit.

Seite 15 – 17:

Für die „**Schnelle Schlichtung in Schwaben**“ mit „*schnellen und kompetenten Problemlösungen*“, ein weiters semi-formelles Instrument von Herr Schröder

für

„Konflikte mit der Ausgangs- oder Fachbehörde“

erteilt der Verfasser gleich selbst direkt Auskunft:

Man kann sich vorstellen, welche berechtigten Hoffnungen diese Aussage bei den Interessierten weckt. Bei der stets vorhandenen Erwartungshaltung von Antragstellern erzeugt dies notgedrungen den Eindruck, die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde würde ihnen als großer Bruder helfen z.B. berechnete Forderungen von Fachbehörden flugs zu relativieren.

Wir kommen langsam zu Höhepunkt:

Falls

„konsensuale Lösungsansätze“, Tips und Tricks“

nichts helfen, verweisen der oder die Verfasser der amtlichen Broschüre, nachdem sie hoffentlich gut genug wissen, dass sie dies selbst nicht direkt tun dürfen, auf den

„Anwaltpool Bau- und Umweltrecht der IHK“.

Das Wort „Pool“, dümmliches Englisch-Neudeutsch, assoziiert man (außer mit Schwimmbecken) als etwas auf das man stets zurückgreifen kann, etwas auf Abruf Verfügbares.

Genau so ist es:

Es handelt sich wohl, so wird suggeriert, um verfügbare Spezialanwälte, die Gewehr bei Fuß stehen, womöglich auch auf vorgenannten Veranstaltungen der Regierung gemäß Seite 10 selbst auftauchen, einerseits geschult werden und andererseits Referate halten, und auf ihre Antragsteller-, Regierungs- sowie IHK-Konformität hin getestet sind.

Da die Verfasser der Broschüre sich als aktiver Freunde und Helfer der Antragsteller verstehen und zudem „*konsensual*“ veranlagt sind, bedarf es für den Umgang von Antragstellern mit den Verfassern der Broschüre, da diese den Antragstellern sowieso alles mundgerecht machen, sicher keiner Anwälte,.

Der Anwälte bedarf es somit allenfalls zur Durchsetzung der Antragstellerinteressen gegen Dritte, d.h. Nachbarn und Betroffene.

Völlig ungeniert vermitteln also die Verfasser der Broschüre auf dem Umweg über die IHK Verwaltungsrechtsfachanwälte zum Einsatz gegen den Rest der Bevölkerung und wirken überdies an standeswidriger Anwaltswerbung mit.

Die Volljuristen der Regierung posaunen sogar deren *Stundensatz* von

„zur Zeit 130 . „ (Euro oder noch Mark ?)

hinaus!

In der Regierungsbroschüre befindet sich sogar ein regierungsamtliches heraustrennbares Fax-Bestellblatt, mit dem die Liste der Anwälte des Anwaltspools über die IHK angefordert werden kann!

Die Regierung von Schwaben hat sich also anscheinend äußerst sachkundig gemacht und vermittelt, falls sie sie nicht gar selbst ausgehandelt hat, über die IHK Gruppentarife für Anwälte von Antragstellern.

Es handelt sich bei einem solchen Einheitstarif eines Anwaltspools übrigens um eine unzulässige anwaltliche Preisabsprache, zu Deutsch auch Anwalts-Preis-**Kartell** genannt, denn bei Nennung der Stundensätze kann ohne Beteiligung und Billigung der Betroffenen eine solche Veröffentlichung nicht zustande kommen.

Die Regierung beteiligt sich also locker an standeswidriger Werbung für einen „Anwaltspool“ ihrer Antragsteller. Die Rechtsanwaltskammer wird sich für die Werbung dieser Anwaltskanzleien, die diesen nicht entgangen sein kann, noch interessieren.

Mit der Qualität der Poolanwälte kann es im übrigen auch nicht so weit her sein, wenn sie derart standeswidrig für sich werben lassen.

Diese Verweisung und Werbung, - mit angegebenen Stundensätzen- , in einer Informationsschrift der Regierung für einen Anwaltspool, den lediglich formell „die IHK bereit hält“, ist der Gipfelpunkt der Parteilichkeit.

Das Gekungel zwischen Regierung von Schwaben, IHK und Anwaltsbüros ist perfekt.

Wer soll da noch als Betroffener eines Planungsvorhabens an die Objektivität der Regierung von Schwaben glauben, wenn sie indirekt anwaltliche Beratung vermittelt, die sich (zumindest auch, wenn nicht ausschließlich) gegen Betroffene richtet, und sogar die *derzeitigen* Stundensätze der Anwälte in ihre Broschüre nennt, d.h. dies Tarife wohl im Internet laufend aktualisiert.

Die zu fordernden Interessengrenzen zwischen IHK, Regierung von Schwaben und Antragstellern schwimmen zu Unkenntlichkeit.

Meine Damen und Herren,

ich möchte den kleinen Bauwerber sehen, dem eine Baubehörde ebenfalls so elegant entgegenkommt, und ihm den Bauanwalt empfiehlt, mit dem er seinen Nachbarn klein kriegt.

Die Regierung von Schwaben erscheint dem normalen Bürger nach der Lektüre und Analyse dieser Passagen nur noch als Erfüllungsgehilfe der IHK bei der Durchboxung von privaten Planungen deren Mitglieder.

Diese Blasphemie liegt auf dem selben Niveau, als ob ich in meiner Eigenschaft als Richter in einer Zivilsache einem Mieter, per Broschüre des Amtsgerichts, mit Billigung und Widmung des Amtsgerichtsdirektors, per Faxabruf beim Mieterverein eine Liste von Spezial-Miet-Rechtsanwalt aus dem *Anwaltpool des Mietervereins* für 130.- Euro pro Stunde empfehlen würde. Fünf Minuten später wäre ich von jedem Anwalt als befangen abgelehnt!

Ich würde mich als von allen guten Geistern verlassen bezeichnen, wenn ich mir diese Blöße geben und mich auf diese Weise von Parteien erpressbar machen lassen würde.

Ein Planfeststellungsverfahren ist praktisch genauso kontradiktorisch wie ein Gerichtsprozeß, weil in diesem Verfahren der Planungsbewerber nicht nur der Behörde die Rechtmäßigkeit des Vorhabens nachweisen muß, sondern er sein Vorhaben auch vor der Allgemeinheit, die in der Regel bei Großvorhaben etwas dagegen hat, verteidigen und durchsetzen muß.

- Die Verfasser der Broschüre, insbesondere der presserechtlich Verantwortliche, Herr Schröder, mögen sich dienstlich dazu äußern, mit welchen Anwaltskanzleien sie direkt oder indirekt Kontakt hatten, und wie sie als Behördenvertreter dazu kommen gezielt zur Findung von Spezialanwälten für Antragsteller beizutragen, über deren Anliegen sie gegebenenfalls kontradiktorisch, streitig, oder gar negativ entscheiden müssen.
- Sie mögen sich konkret dazu äußern, wie sie zu den jetzigen Anwälten der Antragstellerfirma stehen, ob sie an Vorträgen von diesen teilgenommen haben, oder diese an Vorträgen von ihnen, und ob sie Fragen der anstehenden Genehmigung vorab mit ihnen besprochen haben.

Ich beantrage diese parteiische und dienstwidrige Empfehlung von Anwälten durch die Verfasser der Broschüre **dienstaufsichtsrrechtlich** zu würdigen.

Um garantiert auszuschließen, dass der unerträgliche Verdacht, den obige Sachverhalte nahe legen, ja nicht eventuell auch nur harmlos interpretiert werden kann, veranstalten die Verfasser der Broschüre ferner

„regionale Strategie- und Beratungstreffen“,

auf denen die *“kleinen und mittleren Unternehmer“* (also die, die noch nicht so gut tricksen können) erst eine

„Begrüßung (sic!), dann Kurzvortrag und **Kleingruppentraining (!)**“

erfahren, und dann

„Möglichkeit zur **„Einzelberatung“**“

haben, also **anscheinend antragsunabhängige quasianwaltliche Beratung auf Kosten des Steuerzahlers.**

Mit dem gleichen Recht könnte die Regierung von Schwaben umgekehrt

Kurse für Einwender in Planfeststellungsverfahren

anhalten, auf denen projektunabhängig und projektspezifisch Schulung für die Bevölkerung angeboten wird, wie man problematische Planfeststellungsverfahren mit juristischen **Tricks** torpediert und Genehmigungen verhindert.

Die Regierungsjuristen seien auch gerne aufgefordert Praktika in Verhinderungstechnik, z.B. beim Bund Naturschutz, in Anspruch zu nehmen, oder der Ausgewogenheit halber für die Bevölkerung einen *Pool* von Verhinderungsanwälten aufzustellen, die dann, -statt bei der IHK-, vielleicht bei den **Grünen** für die Bevölkerung aufliegt, und **per Fax-Formular der Regierung angefordert werden kann.**

Die offensichtliche **Absurdität** einer solchen Forderung einerseits, die in der Broschüre belegte tatsächliche gegenteilige submissive Praxis gegenüber Antragstellern andererseits belegt, dass die Juristen der Regierung von Schwaben die Beteiligten von Planfeststellungsverfahren klar mit zweierlei Maß messen und voreingenommen, d.h. befangen sind.

- Ein Planfeststellungsantrag dient für sie per se nur dem Brummen der Wirtschaft und ist gut und förderungswürdig. Er muß bis zum Exzeß gegen „*Technikängste*“ ***beschleunigt*** durchgezogen werden, wobei institutionalisierte Beratung der Antragsteller auf Kosten der Steuerzahler und Hilfe zur Vermittlung von Anwälten nicht gescheut wird.
- Für die Bevölkerung und Planungsbetroffenen haben die Planungsjuristen nur abfällige Charakterisierungen übrig, diese tauchen in der Broschüre nur als ***beschleunigt*** zu überwindendes Hindernis auf.

Seite 22 ff:

Dieses effektive Wirken der Regierung führt dann zu

„Erfolgsgeschichten“,

weil

„erklärtes Ziel der Firmenleitung bei der Wahl des Firmenstandortes unter 5 möglichen Standorten gerade auch die Dauer des Genehmigungsverfahrens war“:

Der erkennbare unwürdige **Konkurrenzkampf der mittleren Verwaltungsbehörden** untereinander um die Gunst von Gewerbetreibenden nimmt mittlerweile skurrile Formen an.

Wichtigste Waffe im Angebot eines solchen juristischen billigen Jakob's sind *„vereinfachte immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“*, die nach Schwaben locken sollen.

Die Identifizierung der Genehmigungsbeamten mit den Zielen ihrer Antragsteller ist perfekt und grenzt an Unterwürfigkeit.

Im übrigen ist Stil und Inhalt obiger Werbeaussage eher banal und stellt nur juristischen Ausverkauf hoheitlicher Entscheidungsfunktionen dar

Seite 23

Statt der gesetzlich geboten bloßen Beratung und dem bloßen Hinwirken auf sachdienliche Antragstellung gemäß § 25 VwVfG stellt die Regierung auf Staatskosten sogar einen

„Verfahrensmanager zur Verfügung“.

Diese **Vorzugsmilch** für Antragsteller von Planfeststellungsverfahren wurde auch noch nie in Tüten für normale Sterbliche abgefüllt! Die bekommen eher nur Saures.

Daß dieser Verfahrensmanager sich als dazu verdonnerter Ansprechpartner der Betreiber dann psychologisch mehr als Erfüllungsgehilfe des Investors denn als Staatsdiener mit öffentlichem Auftrag versteht wird in Kauf genommen.

Seite 26

Die Genehmigungsbehörde, d.h. die Verfasser der Broschüre, und Antragsteller klopfen sich nach getaner Arbeit sodann

„wegen der Zusammenarbeit, die (von wem?) „als gut bezeichnet werden kann“

gegenseitig auf die Schulter.

Sie haben das Ziel einer

„zügigen und rechtsstaatlichen (?) Entscheidung über das Projekt durch offensive Verfahrensgestaltung“

(Grundsätze 2 und 7 der Schwabeninitiative)

gemeinsam erreicht. Gratulation!

Abschließende Zusammenfassung:

a) Die zitierte und analysierte Broschüre **Schwabeninitiative** reflektiert ein organisches, seit 1994 gewachsenes und anscheinend außer Kontrolle geratenes, zunächst informelles, mittlerweile aber institutionalisiertes Beziehungsgeflecht zwischen der Regierung von Schwaben und der organisierten Wirtschaft.

Es sind bereits soziologisch verfestigte Strukturen entstanden, die die Unabhängigkeit der Regierung als Genehmigungsbehörde gefährden.

Die Broschüre reflektiert ferner eine Fehlhaltung der Abteilung 8 der Regierung von Schwaben, die darin besteht, dass sie die Grenzen antragsbezogener Beratung gem. § 25 VerwVfG vollständig aufgegeben hat und politisch aktiv im Vorfeld strukturell für Antragsteller auch antragsunabhängig tätig wird. Hierbei lässt sie nach Ton und Duktus die gebotene Distanz und Trennung von Unternehmensinteressen und öffentlichen Interessen klar vermissen, und nimmt Praktika der Industrie in Anspruch.

Die Broschüre beweist zudem ein individuelles und wohlwollendes Verhältnis von Herrn **Schröder** zu Haupt-Mutterfirma der Antragstellerin als aktiver Teilnehmerin und Förderin der Schwabeninitiative. Wegen deren als positiv und heraushebenswert charakterisiertem Verhalten sind Verpflichtetheit gegenüber der Antragstellerfirma seitens der Entscheider zu und eine soziologisch definierte einseitige Abhängigkeit zu befürchten. Eine dieser Firma gegenüber gegebenenfalls notwendig werdende negative Entscheidung im Planfeststellungsverfahren wird als Liebesentzug bzw. Undank gewertet werden und somit zwangsläufig Rechtfertigungszwänge auslösen, denen wegen institutionalisierter Begegnungen nicht ausgewichen werden kann.

Dies ist genau das, was eine Befangenheitssituation im Sinne des § 21 VwVfG charakterisiert.

b) Aus der Sicht **anderer Verfahrensteilnehmer** fühlt man von vorne herein eine starke Nähe der Antragstellerin zur Regierung, und es entsteht aus vorstehenden soziologischen Erwägungen und Gründen heraus der Eindruck auch mit stichhaltigen Sachargumenten keinen gleichwertigen Erfolg in der Diskussion im Ringen um eine rechtlich richtige Planungsentscheidung bei der Regierung herbeiführen zu können.

c) Da nicht etwa untere Sachbearbeiter, sondern ein **Sachgebietsleiter**, durch die Duldung und Genehmigung der Broschüre der **Abteilungsleiter**, und durch Widmung und Herausgabe sowie Einstellung ins Internet auch der **Regierungspräsident** betroffen sind, rechtfertigt sich der Antrag der Verweisung an eine andere bayerische Bezirksregierung.

Glaubhaftmachung vorstehender Tatsachen

Ablehnungsgründe sind stets prozessual glaubhaft zu machen:

Vorstehende abstrakt und schriftlich verfaßte Parteilichkeit wird **glaubhaft gemacht** durch die zitierte regierungsamtliche Broschüre, die auch im Internet herunter zu laden ist, und für die der Chef der Immissionschutzabteilung, Herr Schröder, presserechtlich verantwortlich zeichnet.

Zur Glaubhaftmachung wird weiter Bezug genommen auf noch abzugebenden **dienstlichen Stellungnahmen** der Betroffenen, in der jene zu dieser Broschüre sich zu äußern haben werden.

*

Parallel dazu

beantrage ich die

Einstellung der Schwabeninitiative

in dieser Form.

Ich werde sonst den Bayerischen Rechnungshof wegen dieser unsachgemäßen und einseitigen Mittelverwendung einschalten. Die Regierung von Schwaben ist ohnehin gerade in der öffentlichen Kritik.

Zu b:

Einzelne konkret als Befangenheit zu wertende Aktivitäten, Äußerungen und Handlungen der Planer als Ausflüsse der oben analysierten Gewerbe-Nähe:

Betrachten wir also was nun konkret geschieht, wen extreme Wirtschaftsfreundlichkeit, *offensive Verfahrensgestaltung*, *Tricks* im Verwaltungsverfahren, regierungsamtliche selektierte Anwälte, *Paten*, in *Regionaltreffen* und *Kleingruppen* beratungsgestahlte Unternehmen mit dem Zusatzwissen, dass ihnen bei *Konflikten auch mit Fachbehörden* von der Regierung von Schwaben der Rücken gestärkt wird, ein Projekt wie das vorliegende durchziehen:

1)

Nun, zunächst halten sich Betreiber an die Anwaltsempfehlung aus der Broschüre, und kreuzen mit regierungsamtlich empfohlenen Anwälten auf, die sich auf dem nächsten Seminar bei Herrn Schröder die nächsten Leitlinien holen können. Dies bedeutet institutionalisierten Beratungsvorsprung.

In concreto hat die regierungsamtlich wohl indirekt empfohlene Anwaltskanzlei Meidert/Augsburg der **Aktion Gesunde Umwelt Illertal e.V.** zunächst bei einer Anfrage, ob sie die Rechtsvertretung übernehmen würde, vornehm bedeutet, dass kein Interesse an einer Vertretung bestünde.

2)

Wenig später, -eine Woche nach Einstellung der Antragsunterlagen und Gutachten ins Internet- hat sich die nämliche Kanzlei **für die Antragstellerin**, gemeldet und dem Verein untersagt die Unterlagen im Internet publik zu machen, d.h. Unterlagen, die öffentlich ausgelegt werden müssen, die auslagen, die jedermann einsehen darf, und die deshalb keinen Urheberschutz genießen weil sie juristisches Gemeingut sind.

Auch bezahlte Gutachtensverfasser in Planfeststellungsverfahren erklären sich mit der Erstellung von Gutachten für öffentliche Verfahren konkludent bereit, soweit diese ausgelegt werden, auf Urheberschutz zu verzichten. Ihre Aussagen sind Teil der öffentlichen Diskussion. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung macht die offen zu legenden Daten publik.

Mehr als publik machen kann man sie nicht. Auch nach Beendigung der Auslegung werden sie keine Geheimdaten der Kameralistik.

Offensichtlich gibt es an diesen Unterlagen aus Antragstellerseite etwas zu verheimlichen. Der Kreis derjenigen die sich mit den Daten auseinandersetzen können soll minimiert werden, wohl Nummer 1 der Planfeststellungs-*Tricks*, die auf von der Regierung oder Industrie gesponserten workshops gehandelt werden.

3)

Die sofortige Drohung mit einer diesbezüglichen Unterlassungsklage durch eben diese Anwälte, obwohl im Ergebnis fraglich durchzusetzen, gehört als weiterer *Trick* zum gängigen Einschüchterungsrepertoire einer Antragstellerseite, die sich sicher fühlen darf über das institutionalisierte Wohlwollen der Genehmigungsbeamten zu verfügen.

Müsste sie nämlich damit rechnen, dass die Regierung dahingehend Stellung bezieht, dass die Veröffentlichung zulässig ist, und Behinderung der Information der Öffentlichkeit eher negativ gesehen wird, käme so etwas nicht vor.

4)

Geplant ist eine Abfallbeseitigungsanlage für Klärschlamm und Altholz bis Klasse IV als Großverfeuerungsanlage nach der 17. BImSchV:

Die Antragstellerin und Bauherrin wurde deshalb zweckmäßig „**Biomasse** Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG“ getauft.

Die Betreiberin, die den Abfall dann Tag für Tag verfeuern will, heißt auch **Bio**, ein Name, bei dem man eher an duftende Äpfel vom Alternativ-Bauern denkt.

Bio klingt immer gut, wenngleich das **Bio** sich hier nur auf belasteten Klärschlamm und belastetes Altholz bezieht. Diese Assoziationen macht man sich, *schwabeninitiativ* beraten, zu nutze, und segelt gesellschafts- und handelsrechtlich standesgemäß im assoziativen Windschatten von „**Bio**“.

Verfeuert werden soll aber nicht „**Bio**“, sondern die getrockneten Exkrementen der Bevölkerung des Oberallgäus, vermischt mit Straßenstaub und sonstigen

Stoffen. Zusätzlich geht Altholz, z.B. mit Bleiweiß und Karbolineum gestrichen, alte Bahnschwellen und Pressspan mit Formaldehyd in Flammen auf.

Die nur noch auf Abruf geltende Deklaration der Holzklassen 3 und 4 gestattet zwar momentan noch solchen Problemmüll als „**Biomasse**“ zu bezeichnen.

Dem gesamten Abfall-Krematoriums-Imperium jedoch im Hinblick auf den Auslaufcharakter der Bezeichnungszulässigkeit noch den Namen **Bio** zu verpassen erscheint, -nach den süffisanten Ankündigungen in der Broschüre „**Schwabeninitiative**“ zu schließen-, wohl eher ein weiterer, im gemeinsamen *brainstorming* mit empfohlenen Anwälten gefundener juristischer *Trick*.

5)

Dass jeder Laie nur an Gutes denkt, wenn er den Namen „**Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG**“ hört, leuchtet ein.

Das erweckt zunächst Assoziationen an duftendes Heu. Auch „**Bau**“ hört sich gut und konstruktiv an, nicht so mies wie **Abbau**, Beseitigung oder Verbrennung.

Damit man nicht darauf kommt, dass es nicht um ein biologisches Recyceln, sondern um Verbrennung von Problemmüll geht, nimmt man nicht nur von Betreiberseite, sondern auch bei der **regierungsamtlichen Auslegung des Projekts und in weiteren Verlautbarungen der Regierung möglichst oft das Wort **Heizkraftwerk** in den Mund.**

Dies insinuiert ein Energiegewinnungsprojekt nach der 13. BImSchV, obwohl der Antrag nur so von Begriffen eines Abfallbeseitigungsprojektes nach der 17. BImSchV strotzt., und die Energiegewinnung nur ein Randaspekt ist.

Eine Krematoriums-Assoziation soll möglichst verhindert werden.

Ein Teil der Öffentlichkeit nimmt daraufhin gar nicht wahr, dass nicht der Heizzweck, sondern der Beseitigungszweck im Vordergrund steht. Ein weiterer juristischer *Trick* der einem den Glauben an die Objektivität der Regierung von Schwaben vergällt.

6)

Das **Beschleunigungsfieber** der immissionsrechtlichen Genehmigungsabteilung 8 der Regierung von Schwaben ist so weit fortgeschritten, daß nicht einmal mehr in der Einleitungsphase des Verfahrens die Antragsunterlagen in allen angrenzenden Gemeinden ausgelegt werden, ein bekannter *Trick* der voll auf das Konto der Genehmigungsbehörde geht:

Der geplante Standort, im Niemandsland, wo sich die Gemeindegrenzen von Immenstadt, Rettenberg und Waltenhofen treffen, ist nur rund **400 m** Luftlinie von der Grenze der Gemeinde **Waltenhofen** entfernt. Dies zeigt ein Blick auf die Karte.

Eine Auslegung der Unterlagen in, und Beteiligung der Gemeinde **Waltenhofen** hielt Herr Schröder trotzdem nicht für nötig.

Er ist offensichtlich entgegen § 73 II VwVfG der, man kann nur sagen: illegitimen Auffassung, daß sich das Vorhaben in der Gemeinde Waltenhofen nicht auswirken wird, obwohl während mehr als 50 % der Zeit des Jahres jeden Morgen kalte Luftströmungen aus dem Gebirge niedersinken und nach Norden ins Flachland strömen, die Abgase der geplanten Anlage somit nach wenigen Sekunden voll in das Gemeindegebiet Waltenhofen einfallen.

Mag man dies in anderen Fällen als Ignoranz oder mangelnde Sachkunde der Genehmigungsbehörde ansehen:

Im vorliegenden Fall ist es auf dem Hintergrund der gezielten Aussagen der *Schwabeninitiative* kein Fehler sondern gezieltes Hopla-Hopp und offensichtlicher Ausdruck der angekündigten offensiven Planungs- und Beschleunigungsstrategie, Pläne dort nicht auszulegen, wo Widerspruch erwartet wird, und nur dort (nämlich in Immenstadt und Rettenberg), wo (ursprünglich) Zustimmung signalisiert worden war.

Zumindest entsteht im Rahmen des § 21 VwVfG bei betroffenen Bürgern der unheilbare Eindruck, daß hier Genehmigungseinpeitscher einseitig am Werk sind, die in kollusivem Zusammenwirken mit den Betreibern eine neue Erfolgs-story der Verkürzung von Genehmigungsverfahren zu Lasten der gesetzlichen Objektivitätskriterien schreiben wollen.

7)

Ganz im Sinne des Geistes der bezeichnenden Äußerung „*offensive Verfahrensgestaltung*“ versteht es Herr Schröder offensichtlich auch, wenn er in seiner Funktion als juristischer Leiter des Planfeststellungsverfahrens dem Bürgermeister von Immenstadt in einem Brief, rechtzeitig zur Stadtratssitzung vom 30.9.2003 schrieb, dass das

Biomasse-Heizkraft-Werk (!) wegen des untergeordneten Aspekts der Klärschlammverbrennung (und natürlich auch wegen der beabsichtigten Verfeuerung von Altholzklasse IV) eine Abfallbeseitigungsanlage mit Privilegierung nach § 38 BauGB sei.

Die Einstufung als Abfallbeseitigungsanlage ist zwar wohl rechtlich richtig.

Die gleichzeitige Beibehaltung der Bezeichnung Heizkraftwerk trotz dieser Erkenntnis ist jedoch eine Irreführung, oder mit anderen Worten wiederum ein Trick aus der offensiven Trickkiste der *Schwabeninitiative*.

8)

Angesichts der institutionalisierten Kontakte zwischen Regierung und Bauwerber handelt es sich bei der ungefragt vorgenommenen Qualifizierung als privilegierte Anlage gem. § 38 BauGB im übrigen aber um nichts anderes als einen Bluff, auch ein Verfahrensbeschleunigungstrick, mit dem die Gemeinde Immenstadt mundtot gemacht werden soll.

Nicht einmal die Antragsteller haben eine Privilegierung gem. § 38 BauGB geltend gemacht. Es liegt ein *ultra petita* vor.

Zwar ist nach heute gefestigter Rechtsprechung überörtliche Bedeutung formal schon dann gegeben, wenn ein Planungsvorhaben das Gebiet mehr als einer Gemeinde berührt.

- Liegt die Überörtlichkeit aber wirklich vor, war die Nichtauslegung in und Nichtbeteiligung von Waltenhofen (und anderer Gemeinden) ein grober Fehler.
- Berührt das Projekt Waltenhofen nicht, berührt es auch Rettenberg nicht (es sei denn, die Iller soll aus gewissen Gründen nach Osten verlegt werden), und ist deshalb nicht überörtlich. Hier liegt rechtliche Doppelzüngigkeit vor, auch Rabulistik genannt.

- Ist es Herrn Schröder bzw. der Genehmigungsbehörde nicht genehm, lässt er eine nur 400 m entfernte Gemeinde nicht beteiligen und dort nicht auslegen, obwohl die Gemeinde Waltenhofen direkt im Abwindkanal der Verbrennungsanlage liegt.
- Soll aber die Planungshoheit von Immenstadt ausgeschaltet werden, wird die *überörtliche Bedeutung* als juristische Keule aus der Schublade geholt und Immenstadt damit gedroht, dass die Gemeinde planerisch außer einer Anhörung nichts mehr zu melden hat.
- Wird die überörtliche Bedeutung nicht formal verstanden, sondern materiell in Bezug darauf, welche Gemeinden ihren Klärschlamm abzuliefern haben (Einzugsbereich), wären **11 Gemeinden** einzubeziehen gewesen, und die Überörtlichkeit unübersehbar.
- Fragt man nach der materiellen Abgasbelastung (d.h. Emission und Immission) wären **alle** umliegenden Gemeinden einzubeziehen und in ihnen auszulegen gewesen.
- Fragt man nach dem Anlieferungsradius des Altholzes, ist die Überörtlichkeit noch evident.
- Ist die Anlage nach § 38 BauGB aber als überörtliche Abfallbeseitigungsanlage privilegiert tritt eine Kollision mit dem Beseitigungsprivileg des existierenden öffentlichen Abfallbeseitigers ein. Die Gemeinden haben über ihr Abfallbeseitigungsprivileg natürlich Planungseinfluß.
- Im diesem Brief stellt Herr Schröder die fragwürdige Behauptung einer rechtlichen Privilegierung außerdem unaufgefordert auf, bevor das **Anhörungsverfahren** begonnen hat, und legt damit sich (und die eigene Behörde) vorzeitig und einseitig fest, ein *Uralt-Trick*.

Obwohl die von Herrn Schröder ungefragt und offensichtlich als Drohung in die Diskussion geworfene Behauptung einer Privilegierung sich also bereits auf den ersten Blick als juristischer Rohrkrepierer darstellt, wird bei betroffenen Gebietskörperschaften plump damit Eindruck geschunden, dass ihr gemeindliches Planungsprivileg ausgehebelt sei, ein subtiler juristischer Trick, würdig auf Betreiberseminaren oder gar direkt mit der Antragstellerin entwickelt worden zu sein.

Die Genehmigungsbehörde überschreitet hiermit, weil sie nur **Recht** zu setzen hat, ihre Befugnisse, und macht wie in der Broschüre angekündigt einseitig „offensive“ Genehmigungs-**Politik** zu Gunsten der Antragsteller.

Auf dem Hintergrund der famosen Broschüre sind dies keine Zufälle. Es handelt sich wieder um einen der in der Broschüre angekündigten *Tricks*, der wohl in der regierungsamtlichen Beratungsszene und unter den vermittelten Anwälten zirkuliert.

8)

Seine permanenten Aktivitäten in der *Schwabeninitiative* und sein gleichzeitiges schriftlich dokumentiertes und überschwängliches Verhältnis zur **Firma Geiger GmbH & Co** und deren Subfirmen lassen deshalb aus der Sicht der Einwender Herrn Schröder als nicht neutral, sondern als zu befangen erscheinen, um ihn als Abteilungsleiter der zuständigen Regierung von Schwaben dieses Verfahren führen zu lassen.

Seine geschmacklose Broschüre, in der an **keiner** Stelle von der Abwägung privater und öffentlicher Belange die Rede ist, und in der nur feigenblattartig kurz die Einbeziehung rechtsstaatlicher Belange erwähnt wird, verkürzt die **Funktion und Qualität** von Planfeststellungsverfahren offensichtlich ausschließlich auf die Beschleunigung, die **er** ihnen zu geben vermag.

Als Juristen der IHK wären die Verfasser der Broschüre bestens geeignet.

Als **Regierungsjuristen** vermag sich Vertrauen zu Herrn Schröder dahingehend, dass er Sorgen von Bürgern vor einer Kontaminierung in einem engen Gebirgstal durch eine Großverbrennungsanlage ernst zu nehmen verstehen, nicht einstellen, § 21 VwVfG.

9)

Es kommt nicht darauf an, ob die Verantwortlichen wirklich befangen sind oder sich persönlich befangen fühlen, sondern wie sich ihr geschildertes programmatisches und jetzt auch praktisches Verhalten für die planungsunterworfenen Bürger und Gemeinden und Einwender von außen darstellt, vgl. hierzu über § 21 VwVfG die Kommentierung zu § 42 II ZPO, die analog Anwendung findet, § 54 VwGO.

Die Genehmigungsjuristen der Regierung von Schwaben, allen voran Herr Schröder, verkennen offensichtlich ihre Funktion.

Die in ihrer Broschüre „*Schwabeninitiative*“, die wohl besser lieber

„Sieben – Schwaben – Initiative“

heißen sollte, zum Ausdruck kommende ausschließliche Favorisierung von Gewerbefreundlichkeit und kindliche Freude an kurzen Verfahrensdauern bringt zum Ausdruck, wohin die zur Anbiederung verkommene Version von öffentlicher Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb führt:

Zur Amnesie bezüglich der hoheitlichen Funktion von Verwaltungsverfahren, zu mangelnder Distanz zu den Antragstellern und deren Begehrlichkeiten, und als Spiegelbild zu einseitigem Verhalten gegenüber dem Rest der Bevölkerung.

Die programmatische Broschüre des Herrn Schröder und seiner Mitarbeiter kennzeichnet und dokumentiert deren **generelle** Voreingenommenheit und die formelle und informelle Verflechtung der Genehmigungsabteilung 8 der Regierung mit dem organisierten Gewerbe.

10)

Die soeben aufgeführten **konkreten** Handlungen der Betroffenen im gegenständlichen Verfahren beweisen, **daß die auf Grund der Broschüre zu hegenden Befürchtungen unmittelbare Realität geworden sind.**

Die Regierung als solche ist zwar rechtlich nicht ablehnungsfähig, wohl aber eine konkrete Gruppe von Beamten, die sich als willfähiges Beschleunigungsmittel der IHK gerieren.

Das Umweltministerium wird deshalb ersucht mit der Fortführung des Verfahrens eine andere Bezirksregierung zu beauftragen.

Bei dieser Gelegenheit sind die Unterlagen zweckmäßig neu auszulegen, insbesondere in Waltenhofen, zweckmäßig in allen betroffenen Gemeinden, d.h. im gesamten Einzugsbereich, aus dem Klärschlamm zur Verbrennung kommen kann oder soll, und im gesamten Einzugsbereich, aus dem die Verpflichtung zur

Altholzlieferung greifen soll, falls eine überörtliche Bedeutung einer Abfallbeseitigungsanlage gem. § 38 BauGB anzuerkennen sein sollte.

Die Antragstellerin will zwar von der Dimension her eine überörtliche Anlage, aber **ohne** die planungsrechtlichen politischen Einschränkungen, die sich daraus ergeben.

Es gibt zwar z.B. im Kindergartengesetz ein Anerkennungsverfahren und eine indirekte Bedarfsprüfung, und im Krankenhausgesetz einen Bedarfsplan. Bei Abfallbeseitigungsanlagen, wo es dies merkwürdigerweise nicht gibt, kann sich aber auch nur anscheinend jedermann, wenn er nur groß genug plant, über jeden Bedarf hinweg setzen.

Über das Merkmal der Überörtlichkeit ist nämlich indirekt wegen der Abfallbeseitigungskompetenz der Kommunen indirekt die Erforderlichkeit der Anlage politisch zu prüfen, da Konkurrenz mit dem Beseitigungsprivileg der öffentlichen Abfallbeseitigung auftaucht. Sobald eine Anlage überörtliche Bedeutung erlangt, wird auf Grund bestehender öffentlicher Beseitigungsprivilegien das Fehlen von Kollisionen aus einem solchen Vorhaben und die Erforderlichkeit ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einer Planfeststellungsfähigkeit.

Dies nicht zu berücksichtigen und eine zweiseitige Privilegierung nach § 38 BauGB als Keule zur Zerschmetterung der gemeindlichen Planungshoheit ohne entsprechenden Anlaß ins Spiel zu bringen trägt hochgradig taktische Züge, die nach der Lektüre der Broschüre für Planungsbetroffene nicht mehr als Zufall erscheinen können.

11)

Psychologisch gesehen handelt es sich beim vorliegenden Antrag auf Grund der faktischen falschen Assoziationen um das Wort *Biomasse* gegenüber der Öffentlichkeit um einen Erschleichungsversuch bezüglich eines Planfeststellungsbeschlusses, wobei die Regierung von Schwaben die ihr obliegende **Aufklärungsfunktion** nur wie aus der Broschüre zu schließen wahrnimmt.

Die Antragstellerin hat zwar gegenwärtig einen für Personenfirmer zulässigen Sachfirmennamen nach § 19 HGB, weil das Wort *Biomasse* die beabsichtigten Verbrennungsgüter Klärschlamm und Holzklassen 3 und 4 noch umfaßt.

Das Unzulässigwerden der Firmenbezeichnung „*Biomasse*“ ist allerdings wegen des anstehenden Fortfalls dieser Holzklassen abzusehen.

Auf die Folgen einer Namensänderungspflicht bei nachträglichem Unzulässigwerden eines Sachfirmennamens, vgl. Baumbach Hueck, Randziffer 8 ff. zu § 4 GmbHG, vgl. Hopt, Randziffer 23 ff zu § 19 HGB, u. a., wird hingewiesen. Die Antragstellerfirma ist aufzufordern bei der erneuten Auslegung das Wort **Bio** zu unterlassen, da dessen bereits jetzt materiell irreführende Wirkung spätestens Mitte nächsten Jahres zu einem nach § 3 UWG unzulässigen Firmennamen führen wird.

12)

Auf Grund der Broschüre und der nachfolgenden festgestellten Einseitigkeiten im Verfahren rechtfertigt sich der Eingangs gestellte Befangenheitsantrag gem. § 21 VwVfG gegen sämtliche juristischen Mitglieder der zur Planfeststellung berufenen Abteilung 8 der Regierung, einschließlich des Regierungspräsidenten von Schwaben.

Er trägt die rechtliche und politische Verantwortung für die beanstandete Publikation.

Neutrale Entscheider werden wohl nur in einer anderen Bezirksregierung zu finden sein.

Mit freundlichem Gruß

Bourier